Passionsspiele Eppertshausen e.V.

Satzung

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 10.11.2023 erhält die Satzung des Vereins „Passionsspiele Eppertshausen e. V.“ folgende Fassung:

§ 1 Identität, Zweck und Ziele des Vereins

I. Der Verein führt folgenden Namen: Passionsspiele Eppertshausen e. V.

II. Er hat seinen Sitz in 64859 Eppertshausen. Der Verein fühlt sich der Pfarrgemeinde St. Sebastian Eppertshausen zugehörig.

III. Der Verein bezweckt die Förderung der Darstellung der Passion Jesu auf der Grundlage des heiligen Evangeliums und der Darstellung sonstiger biblischer und heiliger Geschichten. Der Verein fördert außerdem den ökumenischen Gedanken unter den christlichen Konfessionen sowie den interreligiösen Dialog und das friedliche Zusammenleben religiöser und nicht religiöser Menschen.

IV. Der Verein setzt sich zum Ziele, die Förderung und Weiterbildung des Spielers und Spielernachwuchses zu betreiben durch den Besuch von Vorträgen, Theater und sonstigen Inszenierungen und durch Übungsspiele bzw. Aufführungen in den Jahren zwischen den Passionsspielen. Hierbei spielt der Besuch und der Erfahrungs- und Meinungsaustausch mit anderen Passionsspielgruppen in Deutschland und Europa eine wichtige Rolle.

V. Der Verein fühlt sich dem Gedanken der Nachhaltigkeit und Umweltverträglichkeit verpflichtet. Wenn möglich unterstützen wir die lokalen bzw. regionalen Anbieter bei dem Bezug von Dienstleistungen und Sachgütern.

VI. Der Verein will in engem Kontakt mit den anderen Vereinen des Ortes und der Region zusammenarbeiten.

VII. Das Vereinsgeschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Gemeinnützigkeit des Vereins

I. Die Tätigkeit des Vereins ist nicht auf Erwerb ausgerichtet. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar kirchliche, gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des 2. Teils, 3 Abschnitt, „steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung vom 16. 03. 1976 (BGBI.I Seite 613). Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

II. Die Mittel des Vereins dürften nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Auf Grund ihrer Mitgliedschaft erhalten die Mitglieder auch bei ihrem Ausscheiden aus dem Verein nichts vom Vereinsvermögen.

III. Niemand darf durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unangemessene Vergütungen begünstigt werden.

IV. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an eine gemeinnützige bzw. mildtätige Organisation. Die Wahl dieser Organisation wird durch eine einfache Mehrheit der Vorstandsmitglieder getroffen.

§ 3 Mitgliedschaft

I. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person, jeder Verein und auch jede nicht rechtsfähige Gesellschaft werden.

II. Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben, die der schriftlichen Annahme durch den Vorstand bedarf.

III. Das Stimmrecht bei der Mitgliederversammlung beginnt mit dem 16. Lebensjahr.

IV. Personen, die sich in herausragender Weise um den Verein verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden. Ehrenmitglieder haben alle Rechte eines Mitglieds. Sie sind von Beitragsleistungen befreit.

§ 4 Ende der Mitgliedschaft

I. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung oder Ausschluss.

II. Der Austritt hat durch schriftliche Erklärung, die dem Vorstand mindestens 3 Monate vor Ende des Kalenderjahres zugegangen sein muss, zu erfolgen. Geht die Austrittserklärung später zu, wird der Austritt erst zum Ende des nächsten Kalenderjahres wirksam.

III. Der Ausschluss kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes durch den Vorstand beschlossen werden. Ein wichtiger Grund ist insbesondere dann gegeben, wenn ein Mitglied des Vereins sich eines Verhaltens schuldig macht, durch das Ruf und Ansehen des Vereins beeinträchtigt oder durch die dem Verein Schwierigkeiten bereitet werden, seinen Zweck zu erfüllen.

IV. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Ansprüche dem Verein gegenüber.

§ 5 Beiträge

I. Die Mitglieder leisten mindestens den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Jahresbeitrag.

II. Jugendliche Mitglieder sind bis zum 18. Lebensjahr beitragsfrei.

III. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 6 Mitgliederversammlung

I. Die Mitgliederversammlung wird wenigstens einmal im Jahr einberufen.

II. Die Mitgliederversammlung beschließt über:

- Änderungen und Ergänzungen der Satzung,
- Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
- den Rechnungsbericht des Kassenwartes,
- die Entlastung des Vorstandes,
- die Höhe des Jahresbeitrages sowie der Zahlungsweise,
- die Art und Weise der Verwendung der Förderungsmittel nur dann, wenn sich die Mitgliederversammlung dies im Einzelfall ausdrücklich vorbehalten hat, ansonsten entscheidet der Vorstand.

III. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn der Vorstand des Vereins es für angebracht hält oder mindestens 1/4 der Vereinsmitglieder dies beim Vorsitzenden beantragen.

IV. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den/die Vorsitzende/n des Vorstandes schriftlich oder durch Veröffentlichung in öffentlichen Zeitungen jeweils unter Angabe des Beratungsgegenstandes. Die schriftliche Einladung muss mindestens 10 Tage vor dem festgesetzten Termin der Mitgliederversammlung abgesendet worden sein. Ist die Einladung zur Mitgliederversammlung durch wirksame Bekanntmachung in den öffentlichen Zeitungen und durch gesonderte schriftliche Einladung erfolgt, kann sich ein Mitglied nicht darauf berufen, selbst keine schriftliche Einladung erhalten zu haben, es sei denn, die schriftliche Einladung wäre im Einzelfall vorsätzlich unterblieben.

V. Der/die Vorsitzende des Vorstandes leitet die Mitgliederversammlung.

VI. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf eine bestimmte Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

VI. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der Erschienenen. Bei Stimmengleichheit gibt der/die Vorsitzende den Ausschlag. Über die Art der Abstimmung entscheidet der/die Vorsitzende.

§ 7 Der Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus:

- der/dem Vorsitzenden
- der/dem stellvertretenden Vorsitzenden
- der/dem Kassenwart/in
- der/dem Schriftführer/in
- der/dem Pressewart/in
- 2 Beisitzer/innen

§ 8 Aufgaben und Rahmen des Vorstandes

I. Dem Vorstand obliegen die Geschäftsführung und die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

II. Die in § 7 Genannten werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Ein gewähltes Vorstandsmitglied kann aus wichtigem Grund z. B. Handlungen oder Äußerungen, die den Ruf und Ansehen des Vereins beeinträchtigen oder bei der Nichterfüllung seiner Vorstandspflichten durch eine Mitgliederversammlung abberufen werden. Beim vorzeitigen Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes wählen die restlichen Mitglieder des Vorstandes ein

Ersatzmitglied. Soweit eine Vorstandsposition nicht besetzt werden kann, wird diese Aufgabe auf die übrigen Vorstandsmitglieder verteilt.

III. Der Vorstand vertritt die Vereinsmitglieder Dritten gegenüber mit der Einschränkung, dass er sie nur zu Lasten des Vereinsvermögens und nicht zu Lasten deren Vermögens verpflichten kann. Zur Abgabe einer rechtsgeschäftlichen Willenserklärung bedarf es der Unterschrift des/der Vorsitzenden und eines Mitgliedes des Vorstandes, wobei in die Erklärung aufzunehmen ist, dass die Vereinsmitglieder einschließlich der für den Verein handelnden Vorstandsmitglieder unter Ausschluss der persönlichen Haftung nur mit dem Vereinsvermögen haften.

IV. Der Vorstand hat die Aufgabe, eine/n Spielleiter/in zu wählen bzw. zu bestellen. Der/die Spielleiter/in kann aus der Reihe des Vorstands oder der Vereinsmitglieder kommen. Falls es innerhalb des Vereins an der entsprechenden Eignung mangelt, kann ein/e Spielleiter/in von außen bestellt werden. Dauer der Wahlperiode bzw. Bestellung ist drei Jahre. Wiederwahl ist möglich. Mögliche Vertragsgestaltung bzw. Abberufung bestimmt der Vorstand durch Stimmenmehrheit.

V. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder einschließlich des/der Vorsitzenden oder seines/r Stellvertreters/in anwesend sind.

VI. Die Beschlussfassung im Vorstand erfolgt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.

VII. Wählbar ist jedes Mitglied, welches das 18. Lebensjahr vollendet hat.

VIII. Die Vorstandsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit keine Vergütung.

§ 8.1 Kassenwart/in

Dem/der Kassenwart/in obliegt die Verwaltung der Kasse und die ordnungsgemäße Buchführung. Er/sie zieht die Beiträge ein, leistet Quittungen, führt die Anlage der Gelder und die Ausgabe nach der Weisung des Vorstandes aus. Er/sie hat dem Vorstand auf Anforderung jederzeit über die Vermögenslage des Vereins Rechenschaft zu geben. Er/sie legt dem Vorstand und der Mitgliederversammlung mindestens einmal im Jahr einen Rechnungsbericht vor.

§ 8.2 Schriftführer/in

Über jede Sitzung der Mitgliederversammlung und des Vorstandes ist von dem/der Schriftführer/in oder einem/er von der Mitgliederversammlung bzw. den Vorstand zu wählenden Protokollführer/in eine Niederschrift aufzunehmen, die von diesem/dieser und dem/der Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

§ 8.3 Pressewart/in

Der/die Pressewart/in ist für die Pflege der Kontakte zu sämtlichen Medien und Abfassung von Presseberichten aller Art zuständig. Ferner ist er/sie verantwortlich für die Erstellung von Werbemitteln aller Art z. B. Flyer, Plakate und das Programmheft. Der/die Pressewart/in berichtet dem Vorstand über die Öffentlichkeitsarbeit.

§ 8.4 Beisitzer/innen

Die Beisitzer/innen sollen zu allen nicht besonders erwähnten Aufgaben herangezogen werden.

§ 9 Spielleiter/in

Der/die Spielleiter/in hat die künstlerische Leitung des Vereins im Rahmen von §1 Abs. III Satz 1 inne. Der/die Spielleiter/in berichtet an den Vorstand.

§ 10 Änderung der Satzung

Zur Änderung und Ergänzung der Satzung bedarf es eines Beschlusses der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von mindestens 3/4 der erschienenen Mitglieder.

§ 11 Auflösung des Vereins

Zur Auflösung des Vereins bedarf es eines Beschlusses der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von mindestens 2/3 aller Mitglieder des Vereins. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so hat der Vorstand eine zweite Mitgliederversammlung einzuberufen, die mit der einfachen Mehrheit der erschienenen Mitglieder die Auflösung des Vereins beschließen kann. Hierauf ist in der Einladung zu der zweiten Sitzung hinzuweisen.